

Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen und für Heimat



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat
Postfach 22 15 55 · 80505 München

Bayer. Gemeindetag
Dreschstraße 8
80805 München

Bayer. Landkreistag
Kardinal-Döpfner-Straße 8
80333 München

Bayer. Städtetag
Prannerstraße 7
80333 München

Bayer. Bezirketag
Ridlerstraße 75
80339 München

nachrichtlich:

Bayer. Sparkassen- und Giroverband, München
Karolinenplatz 5
80333 München

Bayer. Kommunalen Prüfungsverband
Renatastraße 73
80639 München

Landeshauptstadt München
Personal- und Organisationsreferat (P 1 und P 2 ~~X~~1) -
Marienplatz 8
80331 München

Landeshauptstadt München
Personal- und Organisationsreferat
P 4 Personalleistungen
Rosenheimer Straße 118
81669 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
23-P 1548 - 6/2

München, 29. März 2021
Durchwahl: 089 2306-2351
Telefax: 089 2306-2802
Name: Fr. Dieling

Dienstgebäude München
Odeonsplatz 4, 80539 München
Telefon 089 2306-0
Öffentliche Verkehrsmittel
U 3, U 4, U 5, U 6 Odeonsplatz

Dienstgebäude Nürnberg
Bankgasse 9, 90402 Nürnberg
Telefon 0911 9823-0
Öffentliche Verkehrsmittel
U 1 Nürnberg/Lorenzkirche

E-Mail
poststelle@stmfh.bayern.de
Internet
www.stmfh.bayern.de

**Vollzug des Bayerischen Besoldungsgesetzes
Hier: Anwendungsschreiben zum Gesundheitsdienstzuschlag
(Art. 60b BayBesG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Corona-Pandemie stellt die Bayerische Staatsverwaltung vor große Herausforderungen. Der öffentliche Gesundheitsdienst übernimmt hierbei eine Schlüsselfunktion. Um die bisherigen Aufgaben weiterhin umfassend wahrnehmen und zielgerichtet auf die neuen Herausforderungen reagieren zu können, ist es Ziel der Staatsverwaltung, den öffentlichen Gesundheitsdienst personell zu stärken und somit handlungsfähig zu erhalten.

Mit Art. 60b Bayerisches Besoldungsgesetz (BayBesG) wurde mit dem Haushaltsgesetz 2021 eine rechtliche Grundlage zur Gewährung von Zuschlägen zur Gewinnung von Fachkräften für den öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienstzuschlag) an Beamte und Beamtinnen mit Einstieg in der zweiten, dritten oder vierten Qualifikationsebene geschaffen.

Dies eröffnet die Möglichkeit, bei Bedarf gezielt und nachhaltig finanzielle Anreize für die Personalgewinnung zu setzen. Durch den Gesundheitsdienstzuschlag sollen eine anforderungsgerechte Dienstpostenbesetzung ermöglicht und drohende Vakanzen verhindert werden.

Der Gesundheitsdienstzuschlag ist jedoch kein flächendeckendes, sondern ein auf einzelne Dienstposten bezogenes Instrument. Dementsprechend muss die Vergabe bezogen auf den jeweiligen Einzelfall geprüft und hinsichtlich der Dauer der Gewährung an die jeweiligen Anforderungen angepasst werden.

Um eine zielgerichtete und ressortübergreifend einheitliche Vergabe sicherzustellen, ergehen nachfolgende Hinweise zum Gesundheitsdienstzuschlag nach Art. 60b BayBesG:

1. Wortlaut der Vorschrift

Der Gesundheitsdienstzuschlag ist in Art. 60b BayBesG geregelt:

Art. 60b

Zuschlag zur Gewinnung von Personal für den öffentlichen Gesundheitsdienst

(1) Beamten und Beamtinnen des Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, die Gesundheitsaufgaben nach Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes erfüllen sowie der Gesundheitsämter und des gerichtsärztlichen Dienstes und Beamten und Beamtinnen der Fachlaufbahnen Gesundheit, fachlicher Schwerpunkt Gesundheitsdienst und Humanmedizin sowie Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Sozialwissenschaften an den Regierungen kann ein Zuschlag (Gesundheitsdienstzuschlag) gewährt werden, wenn ein bestimmter Dienstposten andernfalls insbesondere im Hinblick auf die fachliche Qualifikation sowie die Bedarfs- und Bewerberlage nicht anforderungsgerecht besetzt werden kann und die Deckung des Personalbedarfs dies im konkreten Fall erfordert.

(2) ¹Der Zuschlag beträgt monatlich bis zu 500 €. ²Art. 60a Abs. 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(3) ¹Der Gesundheitsdienstzuschlag wird nicht neben einem Zuschlag nach Art. 60 gewährt. ²Art. 60a Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Art. 60a Abs. 5 gilt entsprechend.“

2. Wesen des Gesundheitsdienstzuschlags

Der Gesundheitsdienstzuschlag nach Art. 60b BayBesG

- zählt zu den Nebenbezügen der Besoldung (Art. 2 Abs. 3 Nr. 2 BayBesG).

- unterliegt der Teilzeitkürzung nach Art. 6 BayBesG (Art. 60b Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Art. 60a Abs. 2 Satz 3 BayBesG). Hinsichtlich der Auswirkungen einer Änderung der individuellen Arbeitszeit darf auch auf Nr. 6 dieses Anwendungsschreibens verwiesen werden.
- wird bei der Berechnung des Zuschlags bei begrenzter Dienstfähigkeit nach Art. 59 BayBesG berücksichtigt.
- fließt nicht in die Berechnung der jährlichen Sonderzahlung ein.
- nimmt nicht an Bezügeerhöhungen teil.

Der Gesundheitsdienstzuschlag wird auf der Buchungsstelle der Hauptbezüge gebucht.

3. Laufzeit der Vorschrift

Art. 60b BayBesG tritt am 1. Januar 2021 in Kraft und ist befristet bis 31. Dezember 2025. Der Gesundheitsdienstzuschlag kann damit frühestens ab 1. Januar 2021 gewährt werden. Eine Neugewährung nach dem 31. Dezember 2025 ist nicht möglich.

Vor dem 1. Januar 2025 gewährte Gesundheitsdienstzuschläge, deren Gewährungszeitraum nach dem 31. Dezember 2025 endet, werden nach den Maßgaben des Art. 60b BayBesG über den 31. Dezember 2025 hinaus bis zum Ende des Gewährungszeitraums fortgezahlt (Art. 108 Abs. 14 BayBesG).

4. Anspruchsberechtigter Personenkreis

Anspruchsberechtigt sind

- Beamte und Beamtinnen des Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, die Gesundheitsaufgaben nach Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes erfüllen, sowie
- Beamte und Beamtinnen der Gesundheitsämter und des gerichtsärztlichen Dienstes und
- Beamte und Beamtinnen der Fachlaufbahn Gesundheit an den Regierungen

mit einem Einstieg in der zweiten, dritten oder vierten Qualifikationsebene.

Zum anspruchsberechtigten Personenkreis zählen beispielsweise diese Personengruppen:

- Beamte und Beamtinnen mit Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene:
Hygienekontrolleure und Hygienekontrolleurinnen in der Fachlaufbahn
Gesundheit an den Gesundheitsämtern
- Beamte und Beamtinnen mit Einstieg in der dritten Qualifikationsebene:
Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen an den Gesundheitsämtern
- Beamte und Beamtinnen mit Einstieg in der vierten Qualifikationsebene:
Ärztliches Personal sowie Beamte und Beamtinnen des gerichtsärztlichen Dienstes

Sind Beamte oder Beamtinnen in verschiedenen Tätigkeitsbereichen eingesetzt, muss zur Erfüllung der Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschlags nach Art. 60b BayBesG ein Einsatz auf dem zuschlagsberechtigten Dienstposten mit dem überwiegenden Anteil der regelmäßigen Arbeitszeit vorliegen.

Zählen Beamte und Beamtinnen zum anspruchsberechtigten Personenkreis, so kann ihnen ein Gesundheitsdienstzuschlag gewährt werden, wenn sie erstmalig in ein Beamtenverhältnis bei einem Dienstherrn im Geltungsbereich des BayBesG berufen werden oder von einem Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs des BayBesG in ein Beamtenverhältnis beim Freistaat Bayern übernommen werden.

Zeiten als Arbeitnehmer, die zur Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Ernennung in das Beamtenverhältnis erforderlich sind, sind für die Erfüllung dieses Tatbestandsmerkmals unschädlich. Dies gilt insbesondere für die etwa zweijährige Ausbildungsdauer der staatlichen Hygienekontrolleure und Hygienekontrolleurinnen, die zunächst ohne Lehrgang und Prüfung im Arbeitsverhältnis bei einem Landratsamt beschäftigt werden und erst nach erfolgreich abgeschlossener Ausbildung bei Erfüllung der beamtenrechtlichen Voraussetzungen in ein Beamtenverhältnis übernommen werden.

Ebenfalls unschädlich für das Tatbestandsmerkmal „erstmalige Ernennung in ein Beamtenverhältnis“ ist ein vorhergehendes Beamtenverhältnis auf Widerruf.

Eine Gewährung ist auch in den Fällen möglich, in denen Beamtinnen bzw. Beamte neben einem bestehenden Beamtenverhältnis oder nach Beendigung eines vorhergehenden Beamtenverhältnisses eigeninitiativ eine berufliche Höher- oder Weiterqualifizierung abschließen, sofern sie nach dem erfolgreichen Abschluss ab dem 1. Januar 2021 erstmalig auf einem entsprechenden zuschlagsberechtigenden Dienstposten tätig sind.

Beispiel:

Der Beamte A war seit mehreren Jahren Beamter mit Einstieg in der ersten Qualifikationsebene des Freistaats Bayern. Nach Entlassung auf eigenen Antrag aus diesem Beamtenverhältnis hat er erfolgreich die Ausbildung zum staatlichen Hygienekontrolleur absolviert und wird im unmittelbaren Anschluss am 1. Mai 2021 zum Beamten auf Probe in Besoldungsgruppe A6 ernannt und auf einem Dienstposten eingesetzt, den die Beschäftigungsdienststelle bislang mangels geeigneter Bewerber nicht anforderungsgerecht besetzen konnte.

Die Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschlags nach Art. 60b BayBesG liegen – mit Ausnahme der erstmaligen Ernennung in ein Beamtenverhältnis – vor. Der durch die berufliche Höherqualifizierung erreichte Ausbildungsabschluss, der maßgeblich für die Ernennung zum Beamten in Besoldungsgruppe A6 ist, macht den Beamten jedoch vergleichbar mit Hygienekontrolleuren, die nicht bereits in einem Beamtenverhältnis zum Freistaat Bayern standen. Um eine Schlechterstellung des Beamten gegenüber neu eingestellten Beamten und Beamtinnen ohne vorhergehendes Beamtenverhältnis zu vermeiden, kann in diesem Fall auf das Vorliegen des Tatbestandsmerkmals der erstmaligen Ernennung verzichtet werden.

Das vorhergehende Beamtenverhältnis mit Einstieg in der 1. Qualifikationsebene bleibt damit im Hinblick auf den Gesundheitsdienstzuschlag ohne Auswirkung auf das neue Beamtenverhältnis als Hygienekontrolleur.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Beamte und Beamtinnen, die sich im Rahmen der Ausbildungsqualifizierung nach Art. 37 Leistungslaufbahngesetz höher qualifizieren, hiervon nicht erfasst sind. In diesen Fällen besteht das Beamtenverhältnis fort, die Ausbildungsqualifizierung steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem bereits bestehenden Beamtenverhältnis. Es liegt keine anspruchsbegründende neue Personalgewinnung vor.

5. Grundsätze für die Zahlung des Gesundheitsdienstzuschlags

a. Höhe des Zuschlags

Der Gesundheitsdienstzuschlag kann monatlich bis zu 500 € betragen und orientiert sich nach Entscheidung des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in der Höhe an der Qualifikationsebene des Beamten oder der Beamtin.

Er beträgt

- für Beamte und Beamtinnen mit Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene monatlich 300 €,
- für Beamte und Beamtinnen mit Einstieg in der dritten Qualifikationsebene monatlich 400 € und
- für Beamte und Beamtinnen mit Einstieg in der vierten Qualifikationsebene monatlich 500 €.

b. Abschmelzung

Der Gesundheitsdienstzuschlag verringert sich nach fünf Jahren der tatsächlichen Zahlung um 40 v. H. des Ausgangsbetrages, nach weiteren drei Jahren um 30 v. H. des Ausgangsbetrages und entfällt nach einer Gesamtbezugsdauer von insgesamt zehn Jahren.

c. Höchstmögliche Bezugsdauer

Der Gesundheitsdienstzuschlag kann insgesamt für bis zu zehn Jahre gewährt werden. Veränderungen der individuellen Arbeitszeit haben keine Auswirkung auf die höchstmögliche Bezugsdauer des Gesundheitsdienstzuschlags.

Wurde der Gesundheitsdienstzuschlag für weniger als zehn Jahre gewährt, sind bei fortbestehenden Personalgewinnungsproblemen oder einer drohenden Vakanz und zur Festigung der Personalbindung auch (mehrere) aufeinander folgende befristete Gewährungen des Zuschlags zulässig, sofern diese jeweils im unmittelbaren Anschluss erfolgen.

Hierbei muss aber zwingend beachtet werden, dass die Gesamtbezugsdauer von zehn Jahren nicht überschritten werden darf und auch die Abschmelzungsschritte nach einer Gesamtbezugsdauer von fünf und acht Jahren durchgeführt werden müssen. Maßgeblich für den Zeitpunkt der Abschmelzung des Gesundheitsdienstzuschlags ist nicht die Dauer der einzelnen Befristung, sondern die erreichte Gesamtbezugsdauer. Die Kürzung erfolgt dabei immer bezogen auf den Betrag, der für den Zeitraum, in den der Abschmelzungsschritt fällt, gewährt wurde.

d. Wechsel des Dienstpostens

Der Gesundheitsdienstzuschlag entfällt bei einem Wechsel des Dienstpostens. Die Fortzahlung des Zuschlags ist nur dann möglich, wenn ein Wechsel innerhalb einer Dienststelle erfolgt und auch auf dem neuen Dienstposten die Anforderungen des Art. 60b BayBesG erfüllt sind.

Zusammenfassendes Beispiel:

*Die Beamtin B wird am **1. Juli 2021** als Ärztin im öffentlichen Gesundheitsdienst in ein Beamtenverhältnis zum Freistaat Bayern ernannt. Da sowohl die persönlichen, als auch die dienstpostenbezogenen Voraussetzungen erfüllt sind, wird ihr ab dem **1. Juli 2021** ein Gesundheitsdienstzuschlag in Höhe von **500 €** gewährt. Die Gewährung wird befristet bis **30. Juni 2024**.*

*Da zum **1. Juli 2024** die dienstpostenbezogenen Voraussetzungen weiterhin vorliegen, erfolgt eine erneute Gewährung für den Zeitraum **1. Juli 2024 bis 30. Juni 2027**.*

*Da aufgrund der erneuten Gewährung mit Ablauf des **30. Juni 2026** eine Gesamtbezugsdauer von fünf Jahren erreicht wird, erfolgt zum **1. Juli 2026** eine Abschmelzung des Gesundheitsdienstzuschlags um*

*40 v. H. des Ausgangsbetrages, so dass ab diesem Zeitpunkt noch ein Gesundheitsdienstzuschlag in Höhe von **300 €** gezahlt wird.*

*Die Beamtin wechselt zum **1. März 2027** an die medizinische Fakultät der Hochschule H. Da sie ab diesem Zeitpunkt nicht mehr zum anspruchsberechtigten Personenkreis des Art. 60b BayBesG zählt, entfällt ab **1. März 2027** die Zahlung des Gesundheitsdienstzuschlags.*

6. Gesundheitsdienstzuschlag und Teilzeitbeschäftigung

a. Grundfall

Bei Gewährung des Gesundheitsdienstzuschlags an Beamte und Beamtinnen, die zum Gewährungszeitpunkt teilzeitbeschäftigt sind, wird der Zuschlag im Verhältnis der individuellen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit gekürzt.

Beispiel:

Der Beamte C wird zum 1. August 2021 als Sozialpädagoge am Gesundheitsamt zum Beamten in Besoldungsgruppe A9 ernannt. Seine Arbeitszeit beträgt 50 v.H. der regelmäßigen Arbeitszeit. Die oberste Dienstbehörde stellt fest, dass die Voraussetzungen für die Gewährung eines Gesundheitsdienstzuschlags erfüllt sind.

⇒ *C kann damit ab 1. August 2020 ein Gesundheitsdienstzuschlag in Höhe von 200 € gewährt werden.*

b. Erhöhung der Arbeitszeit während des Gewährungszeitraums

Wird die Arbeitszeit eines Beamten, der zum Zeitpunkt der Gewährung des Gesundheitsdienstzuschlags teilzeitbeschäftigt war, zu einem späteren Zeitpunkt und damit nach der Gewährung des Gesundheitsdienstzuschlags erhöht, so kann auch der Gesundheitsdienstzuschlag entsprechend erhöht werden. Hierzu ist es jedoch erforderlich, das ursprüngliche Gewährungsschreiben aufzuheben und eine erneute Gewährung unter Beachtung der maximalen Gesamtbezugsdauer auszusprechen.

Fortführung des Beispiels:

C wurde der Gesundheitsdienstzuschlag in Höhe von 200 € für den Zeitraum 1. August 2021 bis einschließlich 31. Juli 2031 gewährt. Zum 1. Januar 2022 erhöht C seine individuelle Arbeitszeit auf 75 v. H. der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit.

⇒ Der Zuschlag von 200,00 € erhöht sich ab 1. Januar 2021 nicht automatisch mit der Erhöhung der Arbeitszeit. Da die Personal verwaltende Stelle dem Beamten C jedoch ab dem Zeitpunkt der Erhöhung der Arbeitszeit einen Zuschlag von 300,00 € zahlen möchte, muss das ursprüngliche Gewährungsschreiben ab diesem Zeitpunkt aufgehoben und zum 1. Januar 2022 eine erneute Vergabeentscheidung getroffen werden. Mit der erneuten Gewährung beginnt der höchstmögliche Bezugszeitraum von zehn Jahren nicht erneut zu laufen. Es verbleibt bei einer höchstmöglichen Gewährungsdauer bis 1. August 2031.

c. Verringerung der Arbeitszeit während des Gewährungszeitraums

Verringert sich die Arbeitszeit eines Beamten oder einer Beamtin nach der Gewährung des Gesundheitsdienstzuschlags, so verringert sich automatisch auch der gewährte Gesundheitsdienstzuschlag. Da Art. 6 BayBesG auch auf Art. 60b BayBesG Anwendung findet, ist es nicht erforderlich, das ursprüngliche Gewährungsschreiben aufzuheben und eine neue Gewährung auszusprechen.

Fortführung des Beispiels:

Die oberste Dienstbehörde hat C im Rahmen der erneuten Gewährung ab 1. Januar 2022 einen an die Arbeitszeit von 75 v.H. angepassten Gesundheitsdienstzuschlag in Höhe von 300 € gewährt. Zum 1. Juli 2023 verringert C seine individuelle Arbeitszeit wieder auf 50 v. H. der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit.

⇒ Der Zuschlag von 300,00 € verringert sich ab 1. Juli 2023 automatisch auf 200 €. Es ist keine Aufhebung der Gewährung erforderlich.

Zusammenfassung:

Der Gesundheitsdienstzuschlag unterliegt der Teilzeitkürzung:

- ⇒ Bei Gewährung an teilzeitbeschäftigte Beamte und Beamtinnen wird er im Verhältnis entsprechend dem individuellen Teilzeitmaß gekürzt.
- ⇒ Bei Erhöhung der individuellen Arbeitszeit während des Gewährungszeitraums kann der Gesundheitsdienstzuschlag nur dann erhöht werden, wenn die ursprüngliche Gewährung aufgehoben wird und eine erneute Gewährung mit angepasstem Betrag erfolgt.
- ⇒ Bei Verringerung der individuellen Arbeitszeit während des Gewährungszeitraums wird der Gesundheitsdienstzuschlag entsprechend gekürzt, das bestehende Gewährungsschreiben muss nicht aufgehoben werden.

7. Unterbrechung des Bezugszeitraums durch Zeiten nach Art. 31

Abs. 1 Nrn. 3 bis 6 BayBesG

Eine Unterbrechung des Bezugszeitraums durch Zeiten nach Art. 31 Abs. 1 Nrn. 3 bis 6 BayBesG ist für die Gesamtbezugsdauer unschädlich und wird auch nicht auf diese angerechnet. Zeiten nach Art. Art 31 Abs. 1 Nrn. 3 bis 6 BayBesG führen jedoch zu einer taggenauen Verlängerung der Zahlung über das eigentliche Ende des Gewährungszeitraums hinaus.

Beispiel:

Der Beamte D wird am 1. Mai 2021 nach erfolgreich abgeschlossener Ausbildung zum Hygienekontrolleur zum Beamten auf Probe in Besoldungsgruppe A6 ernannt. Da die Voraussetzungen für die Gewährung des Gesundheitsdienstzuschlags ab 1. Mai 2021 vorliegen, erhält er ab diesem Zeitpunkt einen Gesundheitsdienstzuschlag in Höhe von monatlich 300 €. Der Gesundheitsdienstzuschlag wird für die höchstmögliche Bezugsdauer von zehn Jahren, also von 1. Mai 2021 bis 30. April 2031 gewährt.

D ist von 3. bis 15. Juli 2021 zur Pflege seiner nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen Eltern ohne Bezüge beurlaubt.

- ⇒ *Der ursprüngliche Zeitraum der Gewährung kann taggenau um die Zeit der Beurlaubung ohne Bezüge verlängert werden, so dass insgesamt*

wieder eine Gesamtbezugsdauer von zehn Jahren erreicht werden kann. Hierfür ist jedoch eine Änderung des Gewährungsschreibens erforderlich.

8. Rückwirkende Zahlungsaufnahme

Art. 60b BayBesG wird mit dem Haushaltsgesetz 2021 in das Bayerische Besoldungsgesetz eingefügt und tritt rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Art. 60b BayBesG enthält keine Frist für eine höchstmögliche rückwirkende Gewährung, so dass bei Erfüllung der persönlichen und dienstpostenbezogenen Voraussetzungen grundsätzlich auch eine zeitlich länger zurückreichende Zahlungsaufnahme erfolgen kann. Aus der Zielrichtung des Gesundheitsdienstzuschlags als Instrument der Personalgewinnung für neu zu gewinnende Mitarbeiter ergibt sich jedoch, dass die Entscheidung über die Gewährung eines Zuschlags nach Art. 60b BayBesG zeitnah zur Ernennung in das Beamtenverhältnis und Besetzung des Dienstpostens zu treffen ist. Länger zurückreichende Gewährungen mit einem zeitlichen Abstand von mehr als drei Monaten zum Einstellungszeitpunkt sollten deshalb vermieden werden beziehungsweise nur in besonders begründeten Einzelfällen erfolgen.

Zur Vermeidung von Nachteilen für anspruchsberechtigte Beamte und Beamtinnen, die im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2021 und der Veröffentlichung des Haushaltsgesetzes 2021 ernannt wurden und für die mangels Rechtsgrundlage keine Vergabeentscheidung zum Ernennungszeitpunkt getroffen werden konnte, kann für diesen Personenkreis eine Gewährung und damit auch Zahlungsaufnahme rückwirkend ab frühestens 1. Januar 2021 erfolgen. Die Entscheidung über die rückwirkende Gewährung muss in diesen Fällen jedoch zeitnah zur Veröffentlichung des Haushaltsgesetzes 2021, spätestens bis 30. Juni 2021 getroffen werden.

9. Zeitliche Geltungsdauer der Vorschrift und Evaluierung

Art. 60b BayBesG tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft. Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat wird bis zu diesem Zeitpunkt eine Evaluierung von Einsatz und Wirkung des Gesundheitsdienstzuschlags vornehmen.

Die Übergangsregelung in Art. 108 Abs. 14 BayBesG stellt sicher, dass Beamten und Beamtinnen, die für Dezember 2025 einen Gesundheitsdienstzuschlag erhalten haben oder ohne Berücksichtigung von Zeiten nach Art. 31 Abs. 1 Nrn. 3 bis 6 BayBesG erhalten hätten, der Zuschlag unter den Maßgaben des Art. 60b BayBesG in der bis zum 31. Dezember 2025 geltenden Fassung weitergewährt wird. Dies gilt insbesondere für die Regelungen über den Abbau, den Wegfall und die Konkurrenzen. Eine Neugewährung nach dem 31. Dezember 2025 ist nicht möglich.

10. Konkurrenz der Zuschläge nach Art. 60, 60a und 60b BayBesG

Liegen sowohl die Voraussetzungen für die Gewährung eines Gesundheitsdienstzuschlags nach Art. 60b BayBesG als auch die Voraussetzungen für die Gewährung des IT-Fachkräftegewinnungszuschlags nach Art. 60a BayBesG vor, geht die Gewährung des Gesundheitsdienstzuschlags der Gewährung des IT-Fachkräftegewinnungszuschlags vor.

Die gleichzeitige Zahlung eines Gesundheitsdienstzuschlags und eines Zuschlags zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit nach Art. 60 BayBesG wird ausgeschlossen, da mit Art. 60b BayBesG eine spezialgesetzliche Regelung zur Personalgewinnung für den öffentlichen Gesundheitsdienst besteht.

11. Textvorschlag für das Gewährungsschreiben

Es wird vorgeschlagen, die Mitteilung über die Gewährung eines Zuschlags nach Art. 60b BayBesG wie folgt zu gestalten:

„Ihnen wird gem. Art. 60b Bayerisches Besoldungsgesetz (BayBesG) ab [...] ein monatlicher nicht ruhegehaltfähiger Gesundheitsdienstzuschlag gewährt. Dieser beträgt monatlich [...] €

Er vermindert sich nach fünf Jahren des tatsächlichen Bezugs um 40 v.H., nach weiteren drei Jahren um 30 v.H. des Ausgangsbetrages. Er entfällt nach einer Gesamtbezugsdauer von insgesamt zehn Jahren.

Er entfällt ebenfalls bei einem Wechsel des Dienstpostens, wenn die Voraussetzungen für die Zahlung eines Gesundheitsdienstzuschlags nach Art. 60b Abs. 1 BayBesG auf dem neuen Dienstposten nicht mehr erfüllt sind oder bei einem Wechsel zu einer anderen Dienststelle.

Der Gesundheitsdienstzuschlag nimmt nicht an Bezügeerhöhungen teil und wird bei Verringerung der Arbeitszeit entsprechend teilzeitgekürzt.“

Sofern der Zuschlag nicht für die Gesamtbezugsdauer von zehn Jahren gewährt werden soll, ist der Text entsprechend anzupassen.

Soll für Zeiten nach Art. 31 Abs. 1 Nrn. 3 bis 6 BayBesG eine entsprechende taggenaue Weiterzahlung nach Ende des eigentlichen Bezugszeitraumes erfolgen, wird vorgeschlagen, folgenden Satz in das Gewährungsschreiben aufzunehmen:

Zeiten nach Art. 31 Abs. 1 Nrn. 3 bis 6 BayBesG führen zu einer taggenauen Verlängerung der Zahlung über das eigentliche Ende des Gewährungszeitraums hinaus.

12. Auszahlung des Gesundheitsdienstzuschlags im staatlichen Bereich

Die Entscheidung über die Höhe des Zuschlags und die Dauer der Gewährung liegt bei der Personal verwaltenden Stelle. Vor der Entscheidung über die Gewährung eines Gesundheitsdienstzuschlags ist vom Sachbearbeiter der Personal verwaltenden Stelle das Vorliegen einer Konkurrenz zum Zuschlag zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit nach Art. 60 BayBesG (Art. 60b Abs. 3 Satz 1 BayBesG) und zum IT-Fachkräftegewinnungszuschlag (Art. 60b Abs. 3 Satz 2 BayBesG) zu prüfen.

Die Auszahlung des Gesundheitsdienstzuschlags, die Abschmelzung des Zuschlagsbetrages nach einer Gesamtbezugsdauer von insgesamt fünf und acht Jahren und die Überwachung der höchstmöglichen Bezugsdauer von zehn Jahren erfolgt im staatlichen Bereich durch die Bezügestellen Besoldung des Landesamtes für Finanzen. Die Personal verwaltende Stelle übermittelt den Bezügestellen hierfür alle erforderlichen Informationen.

13. Ergänzender Hinweis zum Vollzug

Die Bayerischen Verwaltungsvorschriften zum Besoldungsrecht und Nebengebieten (BayVwVBes) werden im Rahmen der nächsten Änderung um die Erläuterungen zu Art. 60b BayBesG ergänzt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Andrea Ebenhoch-Combs

Regierungsdirektorin